

Top-3 Erfolgstipps

FÜR EIN-PERSONEN-UNTERNEHMEN



Werbung & Marktkommunikation



Die rund 55.000 Ein-Personen-Unternehmen (EPU) in der Steiermark bilden mit fast zwei Drittel aller steirischen Betriebe eine tragende Säule unserer Unternehmenslandschaft.

Als verantwortungsvolle Unternehmerinnen und Unternehmer haben sie sich bewusst für die Selbstständigkeit entscheiden und erbringen in ihrem Betätigungsfeld Höchstleistungen. Dafür verdienen sie höchste Anerkennung und Respekt. In der Steiermark liegt der EPU Anteil über dem österreichischen Durchschnitt, daher ist es für uns als Wirtschaftskammer Steiermark ein klarer Auftrag, EPU mit allen Kräften zu unterstützen, um deren langfristigen wirtschaftlichen Erfolg, insbesondere in diesen herausfordernden Zeiten wie diesen, zu gewährleisten. Unsere steirischen EPU sind ein bedeutender Motor für das Wachstum und den Wohlstand der heimischen Wirtschaft.



Ing. Josef Herk
Präsident der WKO Steiermark

© Wolf



Thomas Heschl
EPU Sprecher der WKO Steiermark

© Foto Fischer

Werbung lebt! Dafür sorgen die rund 3.400 Mitgliedsbetriebe in der steirischen Fachgruppe Werbung & Marktkommunikation. Viele davon, nämlich 2.454, sind Ein-Personen-Unternehmen (EPU). Damit diese One Man – und mehrheitlich One Woman – Shows die Wirtschaft nicht nur beleben, sondern von und mit ihrer Kreativität auch überleben können, braucht es Wissen, das über die eigentliche Tätigkeit hinausgeht, also Steuern, Versicherung etc. Zugegeben nicht besonders spannend, aber es gehört dazu.

Damit der Umgang damit leichter fällt, haben wir diesen Folder zusammengestellt. Hier findest du schon einmal 3 wichtige Themen sowie Links zu unseren Serviceeinrichtungen. Schau gerne auch auf unserer Website vorbei: www.werbe.at.

Viel Erfolg und vor allem: Stay creative!



Thomas Zenz
Obmann der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation

© ueflight

! Tipp 1: Einkommensteuer

**Erfolgstipp zur Frage:
Was bringt mir der Gewinnfreibetrag?**

Als Äquivalent für die steuerbegünstigten Sonderzahlungen (Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld) bei Dienstnehmer:innen, wurde im Jahr 2010 der Gewinnfreibetrag für selbstständig Tätige eingeführt.

Der Gewinnfreibetrag unterteilt sich in den



Der Grundfreibetrag ermöglicht, dass 15% des errechneten Gewinnes, maximal 4.500,- Euro, zusätzlich als Betriebsausgabe angesetzt werden können, um damit die Steuerbemessungsgrundlage zu verringern.

BEISPIEL

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanz ergibt einen Gewinn von 24.000,- Euro. Davon werden 15% (3.600,- Euro) abgezogen, dies ergibt einen steuerpflichtigen Gewinn von 20.400,- Euro.

Den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag kannst du zusätzlich nutzen, wenn dein Gewinn 30.000,- Euro übersteigt. Dies ist aber an Investitionen in das Anlagevermögen oder in sichere Wertpapiere gebunden und wird mit steigender Bemessungsgrundlage (BMGL) gestaffelt.

Begünstigtes Anlagevermögen müssen neue, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, die einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind, sein oder sichere Wertpapiere (Wertpapiere, die gem. §14Abs7Z4ESStG auch zur Deckung von Personalrückstellungen verwendet werden dürfen).

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag darf bei Investitionen wie z.B. Anschaffung von Kfz oder gebrauchten Wirtschaftsgütern nicht verwendet werden.

Staffelung bei investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag

350.000,- BIS 580.000,- EURO DER BMGL.*	→ 4,5 %
175.000,- BIS 350.000,- EURO DER BMGL.*	→ 7 %
BIS 175.000,- EURO DER BMGL.*	→ 13 %

*BMGL. = Bemessungsgrundlage

Da der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag nur auf bereits getätigte Investitionen oder erfolgten Wertpapierkauf anwendbar ist, sollten alle Geschäftsfälle laufend gebucht sein und sollte mehrmals im Jahr eine vorläufige Gewinnermittlung erstellt werden. So ist es möglich, Investitionen sorgfältig zu planen.

! Tipp 2: Arbeitszimmer im Wohnungsverband

Erfolgstipp zur Frage:

Was muss ich beachten, wenn ich meinen Wohnraum für betriebliche Zwecke nutze?

Als Unternehmer:in kannst du Aufwendungen oder Ausgaben für ein Arbeitszimmer und dessen Einrichtung in deiner Privatwohnung abziehen, wenn es den Mittelpunkt deiner betrieblichen Tätigkeit bildet.

Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit ist, dass die Art deiner Tätigkeit den Aufwand unbedingt notwendig macht und dass du den Raum ausschließlich beruflich nutzt.

Bei gemischten Einkünften (solche bei denen das Arbeitszimmer anerkannt wird und solche bei denen es nicht anerkannt wird) ist lt. VwGH Judikatur bei der Anerkennung der Kosten auf die prozentuelle Aufteilung der Einkünfte abzustellen.

Für dich erreicht:

Mit 2022 wurde eine langjährige Forderung der WKÖ umgesetzt und eine pauschale Absetzbarkeit mit bis zu 1.200,- Euro für die Nutzung eines Arbeitszimmers / Arbeitsplatzes in den eigenen vier Wänden ermöglicht.

MEHR INFOS

Das Arbeitszimmer im Wohnungsverband
[https://www.wko.at/steuern/
arbeitszimmer-wohnungsverband](https://www.wko.at/steuern/arbeitszimmer-wohnungsverband)



! Tipp 3: Einkommensteuer

Erfolgstipp zur Frage:

Welche Pauschalierungen sind im Steuerrecht möglich?

In manchen Fällen kann man durch die Anwendung einer Pauschalierung bei der Gewinnermittlung eine Arbeitserleichterung, eine Kostenersparnis und nicht zuletzt einen Steuervorteil erzielen. Pauschalierungen sind nicht nur bei der Ermittlung der Einkommensteuer, sondern auch bei der Umsatzsteuer möglich.

Pauschalierung bedeutet, dass bestimmte Betriebsausgaben nach Durchschnittssätzen (pauschal) berechnet werden können, ohne dafür Ausgaben aufgezeichnet zu haben. Einnahmen müssen hingegen immer einzeln aufgezeichnet werden.

Mehrere Formen der Ausgabenpauschalierung sind möglich, beispielsweise:

- Basispauschalierung
- Pauschalierung nicht buchführender Kleinunternehmer:innen bestimmter Gewerbezweige
- Handelsvertreterpauschalierung
- Künstler:innen- und Schriftsteller:innen-Pauschalierung
- Gastgewerbepauschalierung
- Werbungskostenpauschale für Musiker:innen, Hausbesorger:innen, Forstarbeiter:innen usw.
- NEU: Pauschalierung für Kleinunternehmer:innen

Die verschiedenen Pauschalierungsarten regeln, welche Betriebsausgaben zusätzlich zu einer Pauschale anerkannt werden.

Als Unternehmer:in kannst du diese Arten nutzen, wenn

- du Einnahmen-Ausgaben-Rechner:in bist und
- dein Vorjahresumsatz weniger als 220.000,- Euro betragen hat.

Details zu den wichtigsten Formen der Ausgabenpauschalierung

Die **Basispauschalierung** beträgt 12% des Nettoumsatzes (maximal 26.400,- Euro), für bestimmte Tätigkeiten 6% des Nettoumsatzes (max. 13.200,- Euro). Zusätzliche Betriebskosten können für Waren, Lohnkosten und SV-Beiträge geltend gemacht werden

Die **Ausgabenpauschalierung** ist für jene geeignet, die geringe sonstige Betriebsausgaben haben.

★ WICHTIG!

Die Anwendung dieser Art der Pauschalierung ist in vielen Fällen gewinnbringend, aber kompliziert. Deshalb wird empfohlen, eine:n Expert:in zurate zu ziehen. Dein:e (Bilanz-)Buchhalter:in informiert dich und hilft dir bei der Gewinnermittlung im Rahmen einer Einkommensteuerpauschalierung.



Bundesweite Services



EPU-Portal

Das Internetportal für Ein-Personen-Unternehmen bietet unter <https://epu.wko.at> ausgewählte Informationen zu den Themen Steuern, Recht, Betriebswirtschaft, Finanzierung/Förderungen, soziale Absicherung sowie kostenlose Webinare und Forderungen für bessere Rahmenbedingungen für EPU.



wise up

wise up ist die digitale Aus- und Weiterbildungsplattform für Österreichs Wirtschaft. Mit einem wise up Abo haben Sie Zugang zu mehr als 20.000 Kursen in den Themenbereichen Betriebswirtschaft, Marketing, Digitalisierung u.v.m.

Testen Sie wise up kostenlos: <https://wise-up.at/fuer-epu/>



SV- und Steuer-Rechner

Online-Rechner zur Kalkulation der zu erwartenden Kosten für Sozialversicherung und Einkommensteuer, inklusive Information über eventuell fällige Nachzahlungen.

<http://epu.wko.at/svundsteuerrechner>

Landesspezifisches Service



Kostenloser Besprechungsraum für Unternehmen

Sie suchen einen Besprechungsraum in Graz? Jetzt haben Sie ihn gefunden und zwar kostenfrei exklusiv für Mitglieder der WKO Steiermark!

<https://www.wko.at/stmk/besprechungsraum-fuer-unternehmen>

Kontaktmöglichkeiten

EPU-SPEZIFISCHE FRAGEN:

EPU/Zielgruppenmanagement | Wirtschaftskammer Österreich | Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

E-Mail: epu@wko.at | Web: <https://epu.wko.at>



BRANCHENSPEZIFISCHE FRAGEN:

Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation | Wirtschaftskammer Steiermark

Körblergasse 111-113 | 8010 Graz

Telefon: +43 316 601 795 | E-Mail: werbe@wkstmk.at | Web: <http://www.werbe.at>

